

gesamten Buches. Prof. Hermann Teule von der Radboud Universität in Nijmegen, bzw. der Katholischen Universität in Leuven übernimmt die Kapitel zur Türkei und Syrien (S. 35–52, 87–104). Rainer Zimmer-Winkel MA stellt unter dem Titel „Heiliges Land“ die Verhältnisse der Kirchen in Israel und den Palästinensergebieten dar (Kap. 7, S. 147–173). Kaum bekannt dürfte sein, dass unter wegen jüdischer Abstammung nach Israel eingewanderten Russen schätzungsweise 400.000 orthodoxe Christen sind (S. 34)

Bei allen Einschränkungen ist S. in der kirchenkundlichen Reihe zum weltweiten Katholizismus der Gegenwart ein aktuelles und ausgesprochen nützliches Nachschlage- und Überblickswerk gelungen, das viele überraschende und weithin unbekannt Phänomene zur Kenntnis bringt. Dies sei S.s Diagnose eines weitgehenden Niedergangs der Ostkirchengeschichte an deutschen Universitäten – mit gewissen Einschränkungen für die protestantischen Fakultäten – zum Trotz festgehalten. Durch Glossar, Namens-, Orts- und Sachregister ist der Band hervorragend erschlossen.

Hermannsburg

Jobst Reller

Wassilowsky, Günther: *Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22)*, Stuttgart: A. Hiersemann 2010, X, 406 S., ISBN 978-3-77721-003-2

In den Papstwahlen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verdichteten sich normative Widersprüche. Einerseits hielt man die Ansicht aufrecht, die Wahl des Pontifex Maximus werde letztlich von der göttlichen Vorsehung gelenkt, andererseits war auch den Zeitgenossen nur allzu bewusst, dass der Kampf der Faktionen um die Wahl eines Papstes aus ihren Reihen von Normen klientelärer Verflechtung und politischen Interessen geprägt war. Der Kirchenhistoriker Günther W. behandelt ein Scharnierereignis der Geschichte der Konklaven: die Bulle „Aeterni Patris Filius“ Gregors XV. Ludovisi (1621–23) von 1621 und die im folgenden Jahr erstellte Zeremonialordnung für die Papstwahlen. Die Studie weist überzeugend nach, dass damit die „umfassendste Konklavereform der Neuzeit“ eingeleitet wurde. Über die Untersuchung des Zustandekommens dieser Reform hinaus bietet der Autor eine sehr gelungene Analyse des Normen- und Wertehorizonts kirchlicher Eliten im frühneuzeitlichen Rom.

W. geht in seiner Studie interdisziplinär vor, da das Zusammenspiel sozialer und religiöser Motive ein breit angelegtes Analyseinstrumentarium erfordert. Die Studie baut auf drei methodischen Säulen auf: Zum einen greift der

Verfasser den von Wolfgang Reinhard aus der englischsprachigen Netzwerkforschung weiterentwickelten Ansatz der Verflechtung bzw. „Mikropolitik“ auf. Darunter ist die Untersuchung sozialer Beziehungen und ihres Einwirkens auf (kirchen)politisches Handeln unter Einbezug des dahinter stehende Werte- und Normenhorizonts zu verstehen. Die Begünstigung von Verwandten, Freunden, Landsleuten und Klienten wurde als Ausfluss christlicher Nächstenliebe verstanden, als „*pietas*-Ethos“. Die Existenz verflechtungskritischer Diskurse zeigt, dass der auf sozialen Normen fundierte Ethos nicht konkurrenzlos dominierte (was die Verflechtungsforschung, anders als der Verfasser meint, so auch keineswegs behauptet), sondern vielmehr unaufgelöste Wertedifferenzen in einer Spannung zueinander standen, die mitunter Reformdynamiken auslösen konnten. Diese Diskurse untersucht der Verfasser im Sinne der kirchlichen Ideengeschichte. Die dritte methodische Säule der Arbeit ist die Symbol- und Verfahrensgeschichte, wie sie vor allem von der Schule um die Münsteraner Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger entwickelt wurde. Die Arbeit ist auf der Basis eines umfangreichen Quellenkorpus erstellt worden, der von Diarien und Notizen der päpstlichen Zeremonienmeister über Konklaveberichte und diplomatische Relationen bis hin zur Traktatliteratur reicht und auch Bildquellen umfasst.

Um die Bedeutung der Konklavereform von 1621 zu ermessen, unternimmt W. zunächst einen Gang durch die Geschichte der Papstwahlen. Diese war schon im Mittelalter von der Konfrontation zwischen theologischen Wertvorstellungen und soziopolitischen Faktoren geprägt. Verschiedene Wahlverfahren existierten nebeneinander, bis sich im frühen 16. Jahrhundert die Adoration als Regelfall durchsetzte. Darunter ist ein rechtskonstituierendes Ritual der Huldigung zu verstehen. Ein Kardinal wird dadurch verbindlich zum Papst auserkoren, dass eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Kardinäle vor ihm kniete und ihn küsste. Bei der Untersuchung der Ursachen des Aufstiegs dieser Wahlform zeigt der multiperspektivische Ansatz W.s seine Stärken. Der Verfasser kann überzeugend argumentieren, dass die Verfahrenslogik und die rituelle Symbolik der Adorationswahl den Klientelstrukturen im Kardinalskollegium und dem *pietas*-Ethos dienlich waren. Im Kern ging es darum, eine von den Faktionshäuptern – also zumeist den Kardinalnepoten – ausgehandelte Entscheidung rasch auf das Kardinalskollegium zu übertragen und mit der Adoration als Rechtsakt zu besiegeln. Die konklaveöffentliche Huldigung setzte die Faktionsangehörigen unter Druck, ihre Loyalität gegenüber

ihrem Patron und dem zukünftigen Papst (der ja registrierte, wer noch zögerte) zu bekunden.

Dieses Verfahren war von Anfang an umstritten. Es wurde Anstoß daran genommen, dass keine Wahlfreiheit herrsche und das Oberhaupt der katholischen Kirche somit nicht auf der Basis von Gewissensentscheiden der einzelnen Papstwähler, sondern mit Rücksicht auf soziale Bindungen und politischen Druck gewählt wurde. Im Pontifikat Clemens' VIII. Aldobrandini (1592–1605) entstand eine kleine *conscienza*-Faktion von *zelanti* im Kardinalskollegium, die auf die Unabhängigkeit der Kirche von weltlichen Gewalten pochten und die, aufbauend auf neostoizistisch geprägten Argumenten, den kurialen Nepotismus als Beeinträchtigung des Gemeinwohls ansahen. Ihre prominentesten Vertreter, Roberto Bellarmino und Federico Borromeo, erarbeiteten Reformvorschläge, deren Stunde im kurzen Pontifikat Gregors XV. kam. Das durch geheime schriftliche Stimmabgabe vom Eindringen anderer Erwägungen geschützte Gewissen stand im Zentrum der Reform, welche die Adorationswahl durch die geheime Stimmabgabe (Skrutinalwahl) ersetzte. Die Gleichheit der Papstwähler wurde betont und die Stellung der Kardinalnepoten als Faktionsführer ebenso wie der Einfluss weltlicher Fürsten auf ihre kardinalistischen Klienten eingeschränkt. Ein neues räumliches Arrangement verstärkte den Appell an das Gewissen der einzelnen Kardinäle: Die Skrutinien wurden erstmals 1623 in die Sixtinische Kapelle verlegt, also jenen Ort, den wir heute selbstverständlich mit den Konklaven verbinden. Dort, mit Blick auf das Jüngste Gericht Michelangelos, musste jeder Kardinal unmittelbar vor der Stimmabgabe schwören, Gottes Willen folgend die Wahl zu treffen. Indem er seinen Eid also face to face zum Weltenrichter ableistete, wurden ihm die Folgen einer nicht rein auf dem Gewissen basierenden Entscheidung für sein Seelenheil drastisch vor Augen geführt.

Die Bewährungsprobe der neuen Wahlordnung war das Konklave von 1623, das zur Wahl Urbans VIII. Barberini (1623–44) führte. Zwar gelang es den Faktionsführern, ihre Anhänger schließlich durch Verfahrenstricks zu disziplinieren, doch die Adorationswahl wurde tatsächlich ein für alle Mal beseitigt. Auf lange Sicht entglitt den Kardinalnepoten durch das Verfahren der geheimen Wahl die Kontrolle über das Wahlverhalten ihrer Anhänger. Auch deswegen konnten sich in der zweiten Jahrhunderthälfte wiederholt Kandidaten der zelantischen, auf den Vorrang religiöser Normen pochenden *squadroni volanti* durchsetzen.

W. hat ein erhellendes und facettenreiches, zudem gut lesbares Buch geschrieben. Der

Leser lernt viel Neues über die Dynamiken, die von frühneuzeitlicher Normenkonkurrenz ausgelöst wurden und über die rechtsetzende Wirkung von Ritualen. Die Spannung zwischen gegensätzlichen Wertesystemen war das Movens für eine Reform, welche die Gewichte an der Kurie auf lange Sicht deutlich verschob. Passagenweise neigt der Verfasser allerdings zu einer allzu teleologisch-modernisierungstheoretischen Sichtweise, wie sich auch an einigen anachronistischen Begriffsverwendungen zeigt, etwa den schon im 17. Jahrhundert verorteten „werdenden Nationalstaaten“. Seine These einer dezidiert spirituellen Ausrichtung des Ludovisi-Pontifikats passt allzu gut in den Verlauf der Argumentation der Arbeit. Dass ein Papst (wie schon manche seiner Vorgänger) seinem Neffen in einer Art politischem Testament die unbedingte Orientierung an religiösen Normen anempfiehlt und ihn zu Unparteilichkeit ermahnt, dürfte eher dem Bewusstsein des Verfassers dieses Dokuments, in Kürze vor seinen höchsten Richter zu treten, geschuldet sein. Es kann daher nicht als „authentische“ Darstellung der Handlungsmotivation eines ganzen Pontifikats gewertet werden. Das ändert nichts daran, dass mit der Studie von Günther W. ein anregendes, auf hohem methodischem Niveau stehendes Buch vorliegt, das in der Geschichte der Papstwahlen wie des Normenhorizonts im frühneuzeitlichen Rom ohne Übertreibung einen Meilenstein darstellt.

Köln

Hillard von Thiessen

Sabine Schratz: *Das Gift des alten Europa und die Arbeiter der Neuen Welt*. Zum amerikanischen Hintergrund der Enzyklika *Rerum novarum* (1891), Paderborn: Schöningh 2011 (Römische Inquisition und Indexkongregation, 15), geb., 562 S., ISBN 978-3-506-77032-5.

Die Enzyklika *Rerum novarum* (Leo XIII, 1891) über „die Arbeiterfrage“ markiert den Beginn der päpstlichen Sozialverkündigung; und sie war von Anfang an umstritten, weil sie mit einer naturrechtlichen Begründung der Unantastbarkeit des privaten Eigentums, vor allem des Landeigentums beginnt, die sich von späteren Sozialzykliken deutlich korrigieren lassen musste. Die vatikanische Redaktionsgeschichte dieses Textes ist bekannt. Unklar war dagegen das Ausmaß des schon länger vermuteten amerikanischen Einflusses auf die Sozialenzyklika, denn seit 1883 waren in Rom mehrere Konfliktfälle anhängig, die die vatikanischen Behörden mit Fragen nach der Berechtigung von Arbeiterorganisationen und der Legitimität privaten Landeigentums kon-